

Fachtagung

**„Vom Fordern und Fördern“
Elemente zur Koordination und
Beratung im Fallmanagement**

vom 5. Oktober 2005

Veranstalter:
Zentrale Beratungsstelle
für Personen in besonderen
sozialen Schwierigkeiten
Diakonisches Werk der Ev.-luth.
Landeskirche in Braunschweig e. V.
Juliane Bauer, Alfred Loschen
Klostergang 66
38104 Braunschweig
zbs@diakonie-braunschweig.de
fon: 05 31/37 03 140
fax: 05 31/37 03 099

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Alfred Loschen und Juliane Bauer, Diakonisches Werk, Zentrale Beratungsstelle Braunschweig	
Programm der Fachtagung „Vom Fordern und Fördern“ Elemente zur Koordination und Beratung im Fallmanagement	4
Begrüßungsansprache zum Fachtag der Zentralen Beratungsstelle	6
Dr. Lothar Stempin, Direktor des Diakonischen Werkes Braunschweig	
Beratung und persönliche Unterstützung beim Fallmanagement unter neuen rechtlichen Rahmenbedingungen	8
Frau Prof. Dr. Helga Spindler, Universität Gesamthochschule Essen	
Kooperation für das Fallmanagement aus der Sicht einer ARGE: „Elemente zur Koordination und Beratung im Fallmanagement“	20
Ursel Peineke, ARGE Braunschweig	
Kooperation für das Fallmanagement aus der Sicht einer Optionskommune: „Fallmanagement im Landkreis Göttingen“	22
Daniela Jeksties, Steuerung und Koordinierung des Fallmanagements im Landkreis Göttingen	
Kooperationen für das Fallmanagement aus der Sicht eines freien Trägers	25
Dorothee Nehring, Stiftung Wohnen und Beraten	
Kooperationen für das Fallmanagement aus der Sicht eines örtlichen Trägers: „Elemente zur Koordinierung und Beratung im Fallmanagement“	27
Ulrike Feiertag, Stadt Braunschweig, Fachbereich Soziales u. Gesundheit, Soziale Sicherung, Fallmanagement	
Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Workshop-Gruppen	29
Teilnehmerliste	31

Vorwort

**„Niemand begeht einen größeren Fehler als jemand,
der nichts tut, weil er nur wenig tun könnte“**

(Edmund Burke englischer Philosoph 1729 bis 1797)

Diese Weisheit von Edmund Burke stand während der Tagung auf einem Plakat. Die einzelnen Partner der Wohnungslosenhilfe leisten nur kleine Beiträge zum großen Ziel der Integration von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, und die jeweiligen Möglichkeiten dazu werden oft durch unbefriedigende Rahmenbedingungen erschwert. Meist ist es nur wenig, was der Einzelne tun kann - aber gemeinsam können Kräfte gebündelt werden. Dazu sollte der Fachtag dienen.

60 Fachleute aus der Wohnungslosenhilfe, aus beteiligten Behörden, der Suchtkrankenhilfe, der Schuldnerberatung und anderen Stellen konnte der Direktors des Diakonischen Werkes, Dr. Lothar Stempin, begrüßen. Der Hauptvortrag wurde von Frau Prof. Dr. Spindler von der Universität Duisburg - Essen zum Thema: „Vom Fordern und Fördern – Elemente zur Koordination und Beratung im Fallmanagement“ gehalten. Anschließend berichteten Referentinnen der Optionskommune des Landkreises Göttingen, der ARGE aus Braunschweig, der Stadt Braunschweig als kommunaler Sozialhilfeträger und der Stiftung Wohnen und Beraten als Freier Träger aus Braunschweig über Kooperationen für das Fallmanagement aus ihrer jeweiligen Sicht. Schließlich tauschte man sich in Arbeitsgruppen darüber aus, wie ein idealtypisches Fallmanagement aussehen könne und erörterte Fragen der Umsetzbarkeit wichtiger Aspekte in der Praxis.


Es zeigte sich, dass der Fachtag schon deshalb für Zusammenarbeit hilfreich war, weil er Fachleute trägerübergreifend ins Gespräch gebracht hat. Darüber hinaus gab es eine Reihe inhaltlicher Impulse, von denen wir hoffen, dass sie zu neuen Gedanken angeregt haben.

Damit die inhaltlichen Impulse des Fachtages für weitergehende Diskussionen nutzbar bleiben, legen wir hiermit eine Dokumentation des Fachtages vor.

Dank geht an alle Mitarbeiterinnen, die diesen Fachtag organisatorisch vorbereitet und für einen reibungslosen Ablauf gesorgt haben, an alle Referentinnen, die dafür gesorgt haben, dass die Diskussionen inhaltlich angeregt und gefüllt werden konnten, sowie allen Teilnehmenden, die durch ihre aktive Beteiligung zu den Ergebnissen beigetragen haben.

Für die Zentrale Beratungsstelle Braunschweig
Braunschweig, 15.11.2005


Alfred Loschen


Juliane Bauer

Programm der Fachtagung

„Vom Fordern und Fördern“

Elemente zur Koordination und Beratung im Fallmanagement

vom 5. Oktober 2005

Eine besondere Herausforderung im Fallmanagement ist gegeben, wenn die Leistungen des SGB II koordiniert werden müssen mit der persönlichen Hilfe nach dem SGB XII.

Für ein funktionierendes Fallmanagement ist es wichtig, eine Vertrauensbasis zu schaffen, damit Beratung als Angebot der Hilfe verstanden werden kann. Im SGB II ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwingend vorgesehen. Die Beratung und Unterstützung setzt bei den Beratenden ein hohes Maß an Kenntnis der Lebenslagen der Betroffenen voraus, um einschätzen zu können, inwieweit der Leistungsberechtigte in der Lage ist, die mit ihm erarbeiteten Hilfepläne auch umzusetzen.

Oberstes Ziel der Hilfen des SGB II ist die Eingliederung in Arbeit. Für die dazu notwendigen Beratungsleistungen werden entweder eigene Dienste der ARGEN vorgehalten oder es wird auf vorhandene Einrichtungen zurückgegriffen. In der Kombination mit den Hilfen gem. SGB XII entsteht eine inhaltliche Spannung zwischen den (Beratungs-) Anforderungen nach dem SGB II und dem SGB XII.

Bei den unterschiedlichen Zielsetzungen muss von allen Akteuren sehr genau darauf geachtet werden, dass die Menschen nicht zu Objekten im Beratungsprozess werden und sich den jeweiligen Interessenlagen lediglich unterordnen müssen. Es wird also zunehmend wichtig werden, die aus den unterschiedlichen Interessenlagen entstehende Spannung aufzulösen und integrierte oder zumindest abgestimmte Maßnahmen zwischen den Partnern zu vereinbaren.

Dazu soll dieser Fachtag mit dem Vortrag von Frau Prof. Dr. Spindler Anregungen geben, die durch die Workshops am Nachmittag schon während des Fachtags konkretisiert werden können.

Programm

- 9:30 Uhr** **Begrüßungskaffee**
- 10:00 Uhr** **Begrüßung**
Landespfarrer Dr. Lothar Stempin
Diakonisches Werk Braunschweig
- Einführung in das Thema**
Alfred Loschen
Zentrale Beratungsstelle, Braunschweig
- 10:15 Uhr** **Beratung und persönliche Unterstützung beim Fallmanagement unter neuen rechtlichen Rahmenbedingungen**
Frau Prof. Dr. Helga Spindler
Universität Gesamthochschule Essen
- 11:15 Uhr** **Pause**
- 11:30 Uhr** **Kooperation für das Fallmanagement aus der Sicht**
- einer ARGE
 - einer Optionskommune
 - eines freien Trägers
 - eines örtlichen Trägers
- 12:15 Uhr** **Mittagspause**
- 13:15 Uhr** **Workshop I**
Arbeitsgruppen
Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für ein Fallmanagement
- 14:15 Uhr** **Kaffeepause**
- 14:30 Uhr** **Workshop II**
Meine Praxis und die Lösungsvorschläge
Diskussion in Arbeitsgruppen
- 15:30 Uhr** **Ende der Veranstaltung**

Begrüßungsansprache zum Fachtag der Zentralen Beratungsstelle am 5. Oktober 2005 in Riddagshausen

Dr. Lothar Stempin

Direktor des Diakonischen Werkes Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie recht herzlich zu dem Fachtag, der sich mit dem zentralen Thema der Umsetzung der Reformpolitik beschäftigt, die durch die Agenda 2010 begann. Ich muss nicht eigens in Erinnerung rufen, dass diese Reformpolitik von einer großen Koalition der Parteien getragen wurde, die heute um ein Zusammengehen in einer neuen Regierung ringen.

Gleichzeitig hat eine breite Mehrheit der Wählerschaft durch ihre Wahlentscheidung Augenmaß und politisches Handeln nach den Maßstäben von Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit eingefordert. Die aktuellen gesellschaftlichen, politischen und sozialen Veränderungen, die durch die neuen Sozialgesetze eingeläutet wurden, haben viele Verunsicherungen und Ängste ausgelöst. Die praktische Umsetzung war durch die neuen personellen Zusammensetzungen in den Institutionen der ARGE n oder bei den Optionskommunen nicht einfach zu bewerkstelligen. Auch im Zusammenspiel mit den Beratungsdiensten der Freien Wohlfahrtspflege sind noch etliche Probleme ungelöst.

Bei der Suche nach Lösungen gilt für die Diakonie der **Grundsatz der unteilbaren Verantwortung**. In der aktuellen gesellschaftlichen Orientierungssuche benötigen wir verlässliche und tragfähige gesellschaftliche Institutionen. Und darüber hinaus ein vertrauensvolles und koordiniertes Vorgehen innerhalb der Systeme der Arbeitsverwaltung und mit den Institutionen der Freien Wohlfahrtspflege. Wir wollen uns durch diesen Fachtag dafür einsetzen, dass entsprechende Motivationen für regulative Ideen geschaffen werden können.

Dabei ist es die zentrale Aufgabe der Diakonie, die **Gaben** der Bedürftigen zu fördern. „Der Maßstab des diakonischen Handelns ist darin zu sehen, ob die Menschen in Würde leben können und ihre Gottesebenbildlichkeit freigelegt wird.“
(Diakonische Perspektiven, S. 24)

Das ethische Problem unserer Gesellschaft liegt darin, dass für Menschen, die ihre Gabe in die Gesellschaft einbringen wollen, keine Teilhabe im umfassenden Sinn eröffnet werden kann. Die Massenarbeitslosigkeit wird auf absehbare Zeit bleiben. Es ist (auch nach der Neuwahl) durch die Vertrauenskrise kein Konzept sichtbar, das strukturell hieran etwas Wesentliches ändern würde. Es ist kein Problem der Aktivierung oder Vermittlung der Arbeitslosen. Dieser bitteren Wirklichkeit muss sich die Gesellschaft stellen. Die nötige gesellschaftliche Entwicklungsdynamik kann nicht nur ein Projekt der Leistungsfähigen sein, sondern Aufgabe aller. Werden nur wenige ermutigt und gefördert,

stehen viele verbittert und enttäuscht am Rande. Dies ist keine zukunfts feste Basis gesellschaftlicher Entwicklung und keine christliche verantwortbare Haltung (aus der gemeinsamen Erklärung der Landeskirche und Diakonie Braunschweig zur aktuellen gesellschaftlichen Lage vom 11.7.05).

Die Umsetzung von Systemen geschieht immer durch Menschen, die als Subjekte mit ihren individuellen Ansprüchen und Wertvorstellungen handeln. Das gilt für die, die helfen wollen oder müssen, ebenso wie für die, die auf Hilfe angewiesen sind. Wichtig ist es uns als Diakonie und Kirche, dass bei allen Entscheidungsfindungen die Leistungsberechtigten als mitgestaltende Subjekte – theologisch als von Gott gewollte und angenommene Geschöpfe – ernst genommen werden. Sie sollten nicht durch falsch verstandene Machtpositionen zu Objekten der jeweiligen Verwaltungsvorschriften oder selbstgegebenen Richtlinien missbraucht werden. Sie sind nicht ein „Kostenfaktor“, den es zu bearbeiten gilt, sondern müssen mit ihrem ganzheitlichen Bedarf an Beratung und Begleitung geachtet und ernst genommen werden.

Auf diesem Fachtag soll herausgefunden werden, welche notwendigen Hilfen für ein menschenwürdiges Leben in unserer Gesellschaft nötig und möglich sind trotz der Einschränkungen durch die vielen neuen Verwaltungsvorschriften in den Sozialgesetzen des SGB II und XII.

Unterschiedliche Vorstellungen in der Freien Wohlfahrtspflege und der Verwaltung über ein sinnvolles Fallmanagement müssen deshalb diskutiert werden, um zu Lösungen zu kommen, die den Menschen und der Gesellschaft neue Perspektiven und Chancen versprechen.

In diesem Sinne wünsche ich diesem Fachtag viel Erfolg.

Homepages zu den Zitaten:

1. Diakonische Perspektiven

<http://www.diakonie->

[braunschweig.de/opencms/opencms/Aktuelles/Stellungnahmen/ErklaerungLageGesellschaft.html](http://www.diakonie-braunschweig.de/opencms/opencms/Aktuelles/Stellungnahmen/ErklaerungLageGesellschaft.html)

2. Gemeinsamen Erklärung der Landeskirche und Diakonie Braunschweig zur aktuellen gesellschaftlichen Lage

<http://www.diakonie->

[braunschweig.de/opencms/export/sites/DiakonischesWerk/_system/Organisation/DW-Geschaeftsstelle/Dateien/DiakonischePerspektiven.pdf](http://www.diakonie-braunschweig.de/opencms/export/sites/DiakonischesWerk/_system/Organisation/DW-Geschaeftsstelle/Dateien/DiakonischePerspektiven.pdf)

Beratung und persönliche Unterstützung beim Fallmanagement unter neuen rechtlichen Rahmenbedingungen

Frau Prof. Dr. Helga Spindler

Universität Gesamthochschule Essen

1.) Rechtsentwicklung während der Geltung des BSHG

Die Fragestellungen sind nicht neu. Es ging auch bereits während der über 40-jährigen Geltung des BSHG (des alten Sozialhilferechts bis 31.12. 2004) um die sinnvolle Anwendung der Leistungen nach § 8 BSHG, der Beratung und persönlichen Unterstützung; es ging um die Herausbildung und den Einsatz besonderer Fachkräfte in der Sozialverwaltung (§ 102 BSHG) und dann um die Suche nach Verbindungslinien zwischen §§ 8 und 17 BSHG, zwischen Leistungsberatung und Auswegberatung, wie das stichwortartig knapp bezeichnet wurde. Begleitet war diese Entwicklung von verschiedenen Modellprojekten zur Reform der Sozialhilfe ab 1990 einschließlich des Modellprojekts Sozialbüros in NRW (1).

Ein Überblick darüber findet sich 2002 in einem längeren Artikel im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (2), mit dem ich hoffte, noch dafür werben zu können, den ganzheitlichen Ansatz für Beratung und persönliche Hilfe in der Sozialhilfe zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Es kam dann ein wenig anders. Die Warnung vor unreflektierter Übernahme von Case-management - Methoden verhalten genauso wie mein Plädoyer für die Beibehaltung der Sozialhilfe (3).

Eine der Folgen ist, dass es heute neue Probleme gibt, die wir vorher so nicht hatten. Deshalb diese Tagung, die vor 2005 nicht notwendig gewesen wäre.

2.) Neue Rechtslage – neue Probleme

Es sind ja nicht einfach nur Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengeführt und dabei die Arbeitslosenhilfe abgeschafft worden, es ist das ganzheitliche System der alten Sozialhilfe demontiert worden. Das, was gesetzlich erhalten blieb, das neue SGB XII, hat trotz vieler identischer Formulierungen nicht mehr die frühere Bedeutung. Nur so ist zu erklären, dass plötzlich die Behindertenhilfe, die Schuldnerberatung, die Hilfe für gewaltbedrohte Frauen (4), die Weiterbildung, die Jugendberufshilfe und die Jugendsozialarbeit, die Hilfe für Wohnungslose, die Beschäftigungsförderung und die Drogenhilfe, kurz: **alle Hilfeangebote, die auf etwas komplexere oft länger andauernde Problemlagen ausgerichtet sind**, als nur die Arbeitssuche, **in einen Strudel geraten sind**, wo niemand mehr genau weiß, was erhalten wird und was nicht: Jeder Träger sucht reflexartig die Verantwortung über neue Vorrang-/Nachrangüberlegungen weiterzuschieben. Welches dieser Arbeitsfelder man auch betrachtet – überall das gleiche Problem!

Das ist alleine mit dem Ausschluss der SGB II - Bezieher vom Bezug der (Sozial-) Hilfe zum Lebensunterhalt nicht zu erklären. Das kann man auch nicht der Hartz-Kommission anlasten, deren Mitglieder mit Bedacht danach ausgewählt wurden, dass sie mit diesen Lebenslagen und ihrer Bewältigung keine Erfahrung hatten.

Verschiebebahnhöfe im Umgang mit Arbeitslosen sollten abgebaut werden. Wenn es nur darum gegangen wäre, hätte man das auch anders machen können. Das Problem ist, dass sich an anderer Stelle offensichtlich wieder neue Verschiebebahnhöfe auf tun und das hat mit gesetzlichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Abgrenzungsproblemen zu tun. Deshalb zunächst einmal etwas zu den gesetzlichen Vorschriften, zur rechtlichen und systematischen Verortung.

In einem weiteren Artikel aus dem Jahr 2004 habe ich versucht die Veränderungen zu fassen (5): Das **SGB XII** nimmt die alten Vorschriften des §§ 8 und 17 BSHG noch in veränderter aber auch erweiterter Form auf und zwar im ersten Abschnitt des 2. Kapitels, in den §§ 10 und § 11 SGB XII. Und auch die ehemaligen Hilfen in besonderen Lebenslagen sind im 5. bis 9. Kapitel erhalten geblieben.

Im **SGB II** dagegen ist der Ansatz für eine ganzheitliche persönliche Hilfe und Beratung nicht mehr erkennbar und kann auch nur schwer hineininterpretiert werden. Die Unterstützung bei der Arbeitseinmündung wird zwar umfassender geregelt. Dazu gehören alle Hilfen, die dem Grundsatz des Förderns zugeordnet werden, in § 15 und § 16 SGB II. Aber sie sind sehr einseitig, nur auf dieses Ziel der Arbeitseinmündung orientiert und stehen auch noch in einem engen Sanktions- und Steuerungskontext.

Das Problem ist nun, dass die **neuen Schnittstellen**, die sich aus diesem Nebeneinander ergeben, nicht beachtet und die Regelungs- oder Klarstellungsbedarfe daraus nicht erkannt wurden. Im Gegenteil: das Problem, das sich sowieso schon aus dem Vorrang-Nachrangverhältnis zwischen Sozialhilfe und dem völlig neuen SGB II ergibt, wurde dadurch verschärft, dass eine ebenfalls neue Ausschlussregel hinzugefügt ist: Personen, die erwerbsfähig nach SGB II sind (und da reicht schon ein wenig „Rest“-erwerbsfähigkeit, § 8 SGB II), sind von den Geldleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 SGB II, § 21 SGB XII). Das verleitet zu der Folgerung, dass **auch die anderen Leistungen aus dem zweiten Kapitel des SGB XII** ausgeschlossen seien, was sich erst bei genauerem Hinsehen als Fehlschluss erweist.

Umgekehrt **sind auch viele Zielgruppen der ehemaligen Hilfen in besonderen Lebenslagen zumindest noch ein „bisschen“ erwerbsfähig**. Während früher die Sozialhilfe ganzheitlich für Lebensunterhalt und Hilfen in besonderen Lebenslagen für diese Personen zuständig war, kann man nun wegen der neuen gespaltenen Zuständigkeit auf die Idee kommen, alles, was im entferntesten mit Arbeitseinmündung zu tun hat, möglichst den SGB II -Behörden zu überantworten und sich aus der Finanzierung dieses gesamten Leistungsspektrums nach SGB XII zurückzuziehen. Damit entstehen - wieder aus den Finanzinteressen geborene - neue Verschiebebahnhöfe, über die man bei der Einführung von Hartz IV nichts gehört hat, die heute aber alle diese komplexen Arbeitsfelder und ihre Akteure gleichermaßen umtreiben. Sie stehen in der Gefahr, in diesem

Zuständigkeitsstreit „zerrissen“ zu werden. Dienstleistungen, die jahrelang unter der alten Rechtslage geschätzt wurden, passen nicht mehr in die SGB II - Logik. Wie sollten sie auch? In dieser Logik steht die Vermittlung in Arbeit im Vordergrund. Die Eindimensionalität dieses auch noch vorrangigen Leistungssystems hat damit auch die Tendenz, komplexere Angebote zu erdrücken. Umgangssprachlich kann man diese Veränderung etwa so beschreiben: das Klientel soll nicht mehr „betüfelt“ werden, sondern rasch in irgendeine Arbeit gebracht werden, dann lösen sich alle anderen Probleme wie von selbst.

2.a.) Verhältnis SGB II und SGB XII

Deshalb ist zunächst zu erörtern, ob dieses Verständnis überhaupt richtig ist, **was diese veränderte Gesetzeslage denn nun eigentlich bedeutet** und wie sie zu interpretieren ist.

Viele haben sich inzwischen die Frage gestellt, ob die beschriebenen Verwerfungen nach der neuen Rechtslage wirklich sein müssen. Sie meinen: Nein! und dem möchte ich mich heute anschließen und zunächst zusammenfassen, was das bedeutet:

- Die Bezugsberechtigung nach SGB II schließt wohl vom Bezug der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII aus, aber von nicht mehr und nicht weniger. Also auch nicht von dem vorangestellten Anspruch nach § 10, 11 SGB XII auf Beratung und Unterstützung und nicht von den Hilfen nach Kapitel 5-9 SGB XII (den alten Hilfen in besonderen Lebenslagen). Alle diese Ansprüche bleiben unbehelligt neben den SGB II - Leistungen stehen.
- Das ermöglicht eine Kombination der Leistungen nach dem Bausteinprinzip: Persönliche Hilfe nach SGB XII kann deshalb *mit Geldleistungen* nach dem SGB II kombiniert werden. Nach dem gleichen Prinzip lassen sich die nach wie vor komplexeren Hilfen in besonderen Lebenslagen mit den Geldleistungen nach SGB II kombinieren.
- Während das noch einfacher ist, muss man zweitens auch das Verhältnis *der Förderleistungen*, vor allem Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II zu den ganzheitlichen Leistungen nach SGB XII bestimmen. Auch hier erkennt man bei genauerer Betrachtung, dass der Gesetzgeber jedenfalls keine Verdrängung gewollt hat: Er hat die Beschäftigungsförderung gerade nicht aus den Hilfen in besonderen Lebenslagen genommen, obwohl er auch das hätte regeln können wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Er hat Beratung und persönliche Hilfe nicht ins SGB II übernommen, sondern im SGB XII belassen. Er hat beiden Gesetzen unterschiedliche Zielsetzungen und Grundsätze zugeordnet. Auch in der Jugendhilfe ist eine viel umfassendere Zielsetzung beibehalten worden. Deshalb ergibt sich weder ein Ausschluss noch einen Nachrang von Förderleistungen nach SGB XII durch solche nach SGB II. Es bleibt bei der einheitlichen Zuständigkeit des bisherigen Trägers der Sozialhilfe und auch bei seiner Finanzierungsverantwortung, wobei die Leistungen nach § 16 SGB II zu diesem Bestand dazugekommen sind und ihn nicht ersetzen.

Der Gesetzgeber teilt nach dem wenigen, was man bisher gehört hat, diese Auffassung zwar grundsätzlich, überlässt aber die Koordination dieser Leistungen dem freien Spiel

der Kräfte, und da scheinen die kommunalen und überörtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe die neue Unübersichtlichkeit zu nutzen, sich ungeliebter Aufgaben zugunsten eines neuen Kostenträgers etwas zu stark zu entledigen (5a).

Inzwischen sehen eine ganze Reihe von Autoren das Verhältnis von SGB II zu SGB XII in dieser Weise: das beginnt bei den Kommentierungen und geht über spezielle Abhandlungen: Rothkegel geht grundsätzlich aus von der nach wie vor bestehenden Auffangfunktion der Sozialhilfe, sodass komplexere Leistungen nicht durch vorrangige, aber begrenztere Leistungen nach SGB II verdrängt werden (6). Krahrmer entwickelt das konkret für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung (7). Busch - Geertsema überträgt - mit vielen weiteren Nachweisen - diese Sicht auf das Gebiet der Wohnungslosenhilfe und Drogenhilfe (8), Schruth beschäftigt sich mit den Auswirkungen auf die von den gleichen Verschiebeeffekten betroffene Jugendsozialarbeit (9). Ganz aktuell auch SG Stralsund, die den Sozialhilfeträger verpflichtete, neben den Leistungen nach SGB II auch noch an dem arbeitsfreien Tag Tagesbetreuung nach §§ 67 f. SGB XII zu gewähren (10). Ganz so wie bisher diese Leistungen nicht dadurch wegfielen, dass etwa ein Bezieher Arbeitslosenhilfe bezog, ändert sich nun daran etwas, wenn er Arbeitslosengeld II bezieht. Auch bisher hatte man nicht vertreten, es sei nun vorrangig Sache des Arbeitsamts, sich um diese Person zu kümmern.

Wenn man von diesem Verständnis der beiden Gesetze ausgeht - und auch darauf muss man sich einigen -, dann muss man dennoch die Zusammenarbeit bewusster gestalten, und das darf weder in einem folgenlosen Appell auf Koordination noch in forschem Verweis auf einen nicht vorhandenen Nachrang bestehen.

2.b.) Beratungsanspruch nach SGB I

Unabhängig von dieser systematischen Zuordnung möchte ich den Vorschlag aufrecht erhalten, den Beratungsanspruch aus dem SGB I stärker zu konturieren (11). Ich halte das - zusammen mit vielen Erwerbslosenorganisationen - für wichtig. Der Beratungsanspruch nach § 14 SGB I war lange durch die spezielleren Vorschriften des BSHG überlagert und benötigt nun als genereller Leistungsanspruch eine Aufwertung oder zumindest Klarstellung. Das hätte den Vorteil, dass sich dieser Beratungsanspruch dann auf alle Bereiche des SGB erstrecken würde und keine Vorselektion nach Zielgruppen stattfinden müsste. Außerdem muss einer Tendenz entgegengetreten werden, die Beratung nicht als Leistungsanspruch zu sehen, sondern als Instrument, die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu verzögern. Behördliche Pflichtberatung würde dann zur Voraussetzung, um überhaupt Leistungen beantragen zu können (12) und damit zum Selektionsinstrument umgebaut.

Überlegenswert halte ich auch einen Vorschlag aus der Diakonie, den § 73 SGB XII (Leistungen in sonstigen besonderen Lebenslagen) verbindlicher zu formulieren und als Anwendungsbeispiel aufzunehmen: Zu den sonstigen Lebenslagen zählen insbesondere soziale Notlagen durch berufliche und /oder familiäre Umbruchsituationen und Überschuldung (13).

Nach diesen Vorüberlegungen nun zu den Elementen und Inhalten von Beratung und ihrer Stellung im Prozess des Fallmanagements.

3.) Was ist Beratung und persönliche Hilfe und wie verhält sie sich zum Fallmanagement?

Da kann und sollte man an den bisherigen Überlegungen anknüpfen, die sich im Rahmen des BSHG entwickelt haben. Neu ist hier nur das Problem der Koordinierung mit den SGB II - Leistungen. **Beratung** ist in der ganzen Reformgesetzgebung ein schillernder Begriff, den ich aus diesen Vorüberlegungen mit etwas Inhalt füllen will.

In der Einladung zum heutigen Fachtag wird formuliert: „Für ein funktionierendes Fallmanagement ist es wichtig, eine Vertrauensbasis zu schaffen, damit Beratung als Angebot der Hilfe verstanden werden kann.“

Ich würde das anders formulieren: „Ein geschütztes und auf Vertrauensbasis aufbauendes Beratungsangebot ist wichtig, damit eine Hilfeplanung stattfinden kann und das Fallmanagement funktioniert und nicht nur für die Sozialkasse, sondern auch für das Individuum optimale Ergebnisse erbringt.“

Damit ist das Verhältnis Beratung - Fallmanagement umschrieben:

- Ein Beratungsangebot, das nicht als Hilfe verstanden wird, ist keines. Ein Beratungsangebot ohne Vertrauensbasis ist wie ein Fisch ohne Wasser.
- Ob ein Fallmanagement Vertrauensbasis benötigt, möchte ich dahingestellt sein lassen; wünschenswert ist es, denknotwendig aber nicht.

Beratung ist eine komplexe Dienstleistung mit vielen Elementen:

Beratung über Rechte und Pflichten ist eigentlich ein Kernelement des Sozialgesetzbuchs. Gerade wenn es um existenzsichernde Leistungen geht, wenn viele Rechtsbegriffe konkretisiert und ausgelegt werden müssen, war und ist eine Rechtsverwirklichung ohne Beratung nicht möglich. Es war deshalb nur folgerichtig, dass die Beratung in Fragen der Sozialhilfe immer schon – sogar schon vor der Verabschiedung des SGB I - an erster Stelle in § 8 Abs. 2 BSHG erwähnt wurde als ein wichtiges Element der umfassender verstandenen persönlichen Hilfe. Es muss ein Zugang zu den Leistungsbereichen eröffnet werden, um sicherzustellen, dass soziale Rechte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern möglichst weitgehend verwirklicht werden können, wie § 2 Abs. 2 SGB I später betont (14).

Die persönliche Hilfe umfasste außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe noch **die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten und darüber hinaus allgemein Lebenshilfe und persönliche Unterstützung (15) - das alles ist im SGB XII erhalten geblieben.**

Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten ist der Komplexität der Fürsorgeleistung geschuldet, die in Wechselbeziehung zu vielen anderen Hilfesystemen steht und damit abhängig vom Einzelfall sehr umfangreich ist. Die allgemeine Lebenshilfe und Unterstützung tritt hinzu aus der Überlegung, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen auch sonstige Unterstützung und persönlich Stärkung benötigen, um die vorgesehenen Hilfen überhaupt annehmen zu können oder wirken zu lassen.

Mit dem SGB I wurde dann noch ein weiterer Aspekt ergänzt : Es muss nicht immer Beratung sein, auch **Aufklärung** über Rechte und Pflichten, § 13 SGB I, kann schon gute Dienste leisten, wenn sie zeitgemäß und anschaulich gemacht ist. Sie erfolgt meist schriftlich. Auch ein mündlich wiedergegebener pauschaler Hinweis, welche Geldleistungen es gibt, oder dass man verpflichtet sei Arbeit zu suchen, Einkommen anzugeben etc., ist Aufklärung und noch lange keine Beratung.

3.a.) Einzelne Elemente und Rahmenbedingungen von Beratung

Beratung kann nur eine Leistung sein, die auf das Individuum, den Einzelfall abgestimmt ist. Sie setzt daher voraus, dass man sich vorher ein umfassendes Bild über die Entwicklung und den Stand der sozialen Bedarfe gemacht hat. Das erfordert einen tieferen Einblick in die individuellen Verhältnisse, Entwicklungen und Erfahrungen. Interessen und Wünsche müssen berücksichtigt werden (Womit ich nicht meine, dass sie unbedingt erfüllt werden müssen. Aber wahrgenommen werden müssen sie). Dieser Vorgang ist von einer Vertrauensbasis geprägt. Er unterscheidet sich damit sehr grundsätzlich von der sog. Amtsermittlung im Verwaltungsverfahren, was ein behördlicher Berater, ein Leistungsträger, der Beratung im eigenen Haus anbietet, seit jeher beachten muss. Diese beiden Ermittlungsvorgänge sind nicht deckungsgleich und haben unterschiedliche Schwerpunkte (16). Das eindrucksvollste Untersuchungsprojekt zu dieser Problematik war sicher das zur Bürgernähe der Sozialhilfeverwaltung von 1985, wo anschaulich Gesprächssequenzen analysiert wurden, in denen beide Ebenen durcheinandergeworfen wurden und der Beratungsprozess durch die Amtsermittlung dominiert wurde (17).

Beratung unterscheidet sich übrigens nicht nur von der Amtsermittlung sondern auch vom Profiling: während es beim Profiling um eine möglichst umfangreiche Datensammlung geht, wobei der Umfang der Negativmerkmale dann für die Kategorisierung, die Maßnahmezuzuweisung und die Verdienstmöglichkeiten der eingeschalteten Dritten maßgeblich sind, verständigen sich im Beratungsprozess die Beteiligten auf die wesentlichen Punkte, die der Beratene dann eigenständig zur Grundlage seines Entscheidungsprozesses macht.

Einen weiteren Aspekt, gerade was das Angebot durch behördliche Träger betrifft, nimmt Reinhardt auf: Beratung umfasst auch die Voraussetzungen von Ansprüchen und Berechtigungen, den Hinweis auf Gestaltungsmöglichkeiten, die jeder verständige Sozialleistungsbezieher nutzen würde. Zu umstrittenen Rechtsfragen darf der Träger nicht nur seine eigene Auffassung vertreten, sondern muss auf ernstzunehmende andere Auffassungen und auf evtl. anhängige Verfahren hinweisen (18).

Das ist eine Auffassung, die ich bisher zwar bei der Arbeitsverwaltung nicht so sehr jedoch in der Sozialhilfeverwaltung verbreitet gefunden habe (19). Vielleicht sollten Behörden inzwischen auch offen dazu stehen, unter dem Druck der neuen Steuerung keine individuelle, in Bezug auf den Anspruch für den Bürger „optimierende“ Beratung mehr im eigenen Hause leisten zu können. Es spricht deshalb viel dafür, Beratung durch die Gewährleistung einer Infrastruktur unabhängiger Beratungsstellen sicher zu stellen.

Bei unabhängigen Beratungsstellen können am besten die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine umfassende Beratung ermöglichen: Dazu gehören Unabhängigkeit und Kompetenz des Beraters (für die wiederum eine solide Finanzierung der Personalstelle eine wichtige Voraussetzung ist), Vertraulichkeit des Beratungsprozesses (das bedeutet Datenschutz und keine Berichtspflichten), Auswahlmöglichkeiten unter Beratungsangeboten, Freiwilligkeit der Annahme des Angebots und auch das Recht, die Beratung abzubrechen, eine akzeptierende Atmosphäre, die die berechtigten Interessen des Bürgers aufnimmt und letztlich ein merkbarer Nutzen des Angebots. Das ist praktisch eine Zusammenfassung der Kriterien, die aus dem Modellprojekt Sozialbüros entwickelt wurden, wobei der Endbericht unmissverständlich deutlich machte, dass das bei den beteiligten öffentlichen Trägern und ihren Beschäftigungsgesellschaften nicht funktioniert hat (20).

Im eigenen Haus kann man das durch dafür freigestellte Mitarbeiter durchführen lassen. Auch das ist kein absoluter Zwang. In unkomplizierten Fällen, etwa bei zielgerichteter Eigenaktivität, ist Beratung auch durch den Fallmanager zu bewerkstelligen. Der muss sich allerdings besonders vor der Rollenvermischung hüten oder wie es in einer Anleitung für Fallmanager heißt: „Es ist eine Gratwanderung zwischen sehr unterschiedlichen Rollen zu leisten, wobei die größte Gefahr für den Mitarbeiter der Sozialadministration darin bestehen dürfte, sich als „Sozialdetektiv“ zu definieren“ (21).

Beratung sollte sich übrigens **nie nur auf die Rechte** erstrecken, sondern auch auf die **Pflichten**. Auch hier besteht für den behördlichen Berater Verwechslungsgefahr. Die Aufforderung zur Mitwirkung, gar unter Androhung einer empfindlichen Sanktion ist etwas anderes als die Beratung über den Sinn einer Mitwirkungspflicht und die Überlegung, wie die geforderten Mitwirkungshandlungen sinnvoll gestaltet werden können (22).

Die Kölner Reformaktivisten haben da einen eigenen Begriff entwickelt: sie sehen zwar einen großen Beratungsbedarf, haben aber ihr Beratungsverständnis auf den Begriff „Geld und Liebe“ gebracht. Liebe soll dabei Empathie bedeuten, Geld bedeutet, dass sich der Berater auch „die Hände mit Sanktionen schmutzig machen“ soll, indem er über Geldleistungen und Sanktionen ebenfalls entscheidet. Die Beratenen sollen nicht „desorientiert“ werden, wenn Bewilligen und Kontrollieren von Motivieren und Beraten getrennt werden. Das berge das Risiko, dass „pfiifige Zeitgenossen die Instanzen gegeneinander ausspielen“ (23).

Das ist ein Beratungsverständnis, das auf totale Kontrolle setzt, widersprüchliche Interessen wegdefiniert und das jedenfalls in der Literatur niemand so teilt.

Wie auch immer man es in Zukunft lösen möchte: Beratung erfordert eine erkennbare Positionierung, was Voraussetzungen, institutionelle Verantwortung, personelle Ausstattung und Inhalte und Zielsetzung angeht.

Begründen lässt sich die getrennte Beratung mit den Vorteilen, die eine Beratung erzielen kann, und dazu möchte ich diese Umschreibung um einen Definitionsversuch aus dem pädagogischen Bereich ergänzen: Beratung soll dem Ratsuchenden helfen, die konkreten gesetzlichen Leistungen zu erkennen und für sich zu nutzen, aber sich auch mit den

konkreten gesellschaftlichen Handlungsanforderungen auseinandersetzen und diese im Rahmen seiner eigenen Autonomie in das subjektive Lebenskonzept zu integrieren (24). Diese Umschreibung betont besonders die Subjektstellung des Beratenen und seine Autonomie in einem Prozess, in dem ja durchaus eine Aneignung des Beratungsangebots stattfindet- aber eben selbstbestimmt und freiwillig. Das hat aber einen großen Vorteil: er verhält sich aus eigenem Antrieb wie gewünscht und muss nicht zu irgendetwas gezwungen werden. Der Nachteil: die Beratung bleibt ergebnisoffen. Wer sich nicht darauf einlässt, kann auf diesem Weg nicht zu einem bestimmten Verhalten gebracht werden. Das gehört nun mal zu diesem Vorgehen, Beraten ist nicht Erziehen, Bevormunden, Sanktionieren, Therapieren u.ä. Das wird besonders auch von Claus Reis in der Anlage 3 zum Fachkonzept der Bundesagentur betont, wo er Qualitätsmerkmale befähigungsorientierter Beratungsdienste aufzählt (25). Oder wie ein Schweizer Arbeitsmarktexperte einmal sagte: Wenn Sie jemanden in Arbeit bringen wollen, haben Sie schon verloren. Offene Verweigerungshaltung lässt sich zwar noch sanktionieren, versteckte schon meist nicht mehr und fehlende Eignung und Neigung überhaupt nicht. Man wird keinen Arbeitgeber zwingen können, längere Zeit einen Arbeitnehmer zu beschäftigen, der sich nicht *selbst auf die Stelle bringen und auf ihr halten will*.

3.b.) Beratung zur Vermeidung und Überwindung von hilfeauslösenden Lebenslagen. Auswegberatung - aktivierende Beratung

Weil dem Gesetzgeber das Beratungsziel der Überwindung von Lebenslagen, die Sozialhilfebezug erforderten, und damit sie sog. Auswegberatung oder Perspektivenberatung zu kurz gekommen ist, wurde 1993 der § 17 BSHG ergänzt, ein weiteres Vorbild für die heutige Regelung.

Eigentlich sollte mit den in § 17 BSHG angesprochenen Leistungen etwas ähnliches erbracht werden, wie bei der persönlichen Hilfe, aber mit einer deutlicheren Konzentration auf das Ziel, Sozialhilfe zu überwinden. Das Angebot sollte helfen, „die hilfeauslösenden Lebenslagen zu überwinden und zu vermeiden“ und damit die Ursachen der Bedürftigkeit zu überwinden. Das hat widersprüchliche Entwicklungen und Modellprojekte in Gang gesetzt, weil manche das wieder als Aufforderung verstanden haben, möglichst keine Sozialhilfe mehr zu zahlen. Denn gerade im Bereich der aktivierenden Beratung durch Behörden droht eine ähnliche Verwechslung wie bei der Sachverhaltsermittlung: dann nämlich, wenn Aktivierung mit Aufforderung zur Mitwirkung, Arbeitsverpflichtung und Androhung oder Verhängung von Sanktionen verwechselt oder gleichgesetzt wird. Das letztgenannte Vorgehen hat in den passenden Fällen durchaus seine Berechtigung, hat aber wenig mit Beratung und Unterstützung zu tun (26).

Es haben sich aber auch solche Modelle wie die Sozialbüros NRW entwickelt, in denen versucht wurde, die Komplexität des Beratungsgeschehens zu erfassen und die Möglichkeiten weiterer unterstützender Dienstleistungen - angefangen von der Schuldnerberatung über viele weitere Unterstützungsangebote - zu realisieren und mit den Menschen tatsächlich eine verbesserte Lebensperspektive zu entwickeln (27).

3.c.) Neue inhaltliche Beratungsschwerpunkte

Es soll hier kurz skizziert werden, in welchen Bereichen angesichts der neuen Gesetzeslage Beratung besonders wichtig wäre:

- Die verstärkte Pauschalierung in SGB II und SGB XII erfordert eine viel intensivere Budgetberatung, um überhaupt ein Bewusstsein über die verfügbaren Mittel zu bekommen, die bisher stärker durch Einzelanträge gesteuert werden konnten. Die Verschuldung wegen nicht mehr voll bedarfsdeckender Leistung oder Ausweichen der Behörde auf Darlehensleistungen wird noch steigen.
- Mit der Zunahme von Ermessensvorschriften (das betrifft alle Eingliederungsleistungen, Einstiegsgeld, Umzugs- und Wohnbeschaffungskosten etc. nach SGB II) wird zunehmend eine Beratung über die bestehenden Möglichkeiten im Ermessensbereich notwendig. Mit dem Nachrang der Geldleistung im SGB II verschärfen sich aktuelle materielle Notlagen durch Hinauszögern von Leistungen. Beratung über Verfahrensrechte, Annahme und Bearbeitung eines Leistungsantrags und einstweiligen Rechtsschutz neuerdings einschließlich des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird noch notwendiger (28).
- Mit dem nächsten Punkt ist das Kernstück der Aktivierungsstrategie angesprochen, die Beratung für den Umgang mit dem „persönlichen Ansprechpartner“ § 14 Satz 2 SGB II, dem Casemanager. Casemanagement als Methode könnte und kann natürlich einen Beratungsprozess integrieren. Die spezielle Stellung des Casemanagers im SGB II, seine vollständige Sanktions- und Steuerungsgewalt, der Zwang, mit ihm eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen (29), die Effizienzkontrollen, denen der Casemanager selber unterliegen soll, legen den Rahmen dieser Tätigkeit allerdings so einseitig fest, dass Beratung für den Bürger nur schwer zu gewährleisten ist. Die Methode ist durch den Gesetzgeber sozusagen „einseitig“ okkupiert worden. Die Bertelsmann Stiftung schlägt ohnehin ein anderes Rollenverständnis vor: als „teacher, preacher, friend and cop“ mit Kenntnis in Software-Anwendung und Kommunikationstechnik soll sich der Casemanager nach anglo-amerikanischem Vorbild verstehen. Die im Handbuch der Stiftung geschilderten Beratungsbeispiele beruhen durchweg nicht auf freiwilligem Kontakt und sind teilweise von bevormundender, ja sogar demotivierender Haltung gegenüber den Arbeitslosen geprägt (30).

Wer da „auf gleicher Augenhöhe“ Vereinbarungen schießen will, seine Interessen einbringen will, wird einen zusätzlichen Berater benötigen. Das ist die Kehrseite übersteigerter Steuerungsbedürfnisse, die sich im SGB II niederschlagen.

Da außerdem die beauftragten Dienstleister (Beschäftigungs- und Fortbildungseinrichtungen, Profiler und Vermittler) in diesem Modell ebenfalls einem scharfen Kosten- und Erfolgswettbewerb unterliegen sollen, besteht die Gefahr, dass auch hier die Betroffenen nicht entsprechend beraten werden und eine unabhängige Anlaufstelle benötigen, zu der sie auch Vertrauen gewinnen können. Oft brauchen sie eine

Anlaufstelle, auch um einen Überblick über diese Angebote zu bekommen und Erfahrungen auszutauschen, die man damit gemacht hat. Der mangelnde Erfolg der Bildungsgutscheine dürfte etwa auf solch einen fehlenden Überblick zurückzuführen sein.

4.) Verhältnis Beratung zum Casemanagement?

Hier möchte ich auf die Ausführungen am Beginn zu Punkt 3.) zurückkommen. Beratung kann sich in ein Fallmanagement an verschiedenen Stellen einordnen, sollte sich unter Gesichtspunkt der Bürgerbeteiligung und Aktivierung auch einordnen, - muss aber nicht. In der Literatur, die ja stark aus dem Amerikanischen geprägt ist, wo man ein anderes Verständnis von sozialen Rechten und der Stellung bedürftiger Bürger hat, steht diese Dienstleistung irgendwie daneben, denn Casemanagement ist Steuerungstechnik und auf einen längeren Entwicklungsprozess fixiert (31).

Allerdings wird seltener vermittelt, dass professionelles Casemanagement eine komplizierte, gelegentlich langwierige und aufwendige Methode ist, dass es schon Unterschiede gibt zwischen einem systemgesteuerten (system driven) Casemanagement, das eher an Kontroll- und Rationierungsinteressen des Systems orientiert ist oder einem verbrauchergesteuerten (consumer driven) Casemanagement, das sich an den Ressourcen und Unterstützungsbedürfnissen des Klienten orientiert (32).

Außerdem existiert ein Unterschied zwischen dem Casemanagement und der Managed Care, der Koordinierung sozialer Dienste (33), was auch oft vermischt wird.

Wenn das Fallmanagement Beratungsangebote aufnimmt und einordnet, dann muss es aber auch die Eigenheiten respektieren und damit auch Beratung und Betreuung außerhalb der SGB II - Logik, wenn sie geboten ist (siehe oben Punkt 2. und 3.a.).

Nun könnte - vor allem von den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe - noch eingewandt werden, das sei ein Luxus und heutzutage unbezahlbar. Es bringt aber auch Vorteile: Die ARGE kann sich auf Vermittlung und Berufsqualifizierung konzentrieren.

Sie gewinnt Vertrauen; Fördern und Fordern kommen tatsächlich zusammen. Das im erfolgreichen Zusammenspiel geförderte Selbstbewusstsein der Betroffenen wird auch im Sinne des Systems produktiv. Die „Vereinbarung auf gleicher Augenhöhe“ bleibt keine leere Hülse. Man erreicht **Empowerment** im besten Sinne, gerade auch wenn unterschiedliche Ansichten oder Interessengegensätze ausgetragen werden, statt sie zu unterdrücken.

Gleichzeitig wird die **qualitative Evaluierung** durch eine externe fachliche Einrichtung, die Fachberatungsstelle, gewährleistet, mit der den Kennzahlen des reinen Ausgabencontrolling inhaltliche Ziele und Ergebnisse an die Seite gestellt werden können.

So bleiben dann etwa ein fairer Arbeitsmarkt oder ein hochwertiges Qualifizierungsangebot gesichert, die sonst dem Wettlauf um das billigste Angebot und die schlechtesten Arbeitsbedingungen zum Opfer fallen. Man kann so zweifelhaften Praktiken, wie bei einer Reihe Leiharbeitsfirmen, rechtzeitig gegensteuern und nachhalten, wo die Leute bleiben, die etwa im Kölner Modellprojekt JobBörse Junges Köln in großer Zahl verschwunden sind.

Anmerkungen und Fundstellen:

- 1) Endbericht Modellprojekt Sozialbüros, MASQT NRW, Düsseldorf 2000. Dort besonders Teil B, Rechtliche Rahmenbedingungen von Sozialhilfeberatung, S. 225-244
- 2) Spindler, Helga: Rechtliche Rahmenbedingungen der Beratung in der Sozialhilfe NDV 2002, Heft 10, S. 358 - 363 und Teil 2, Heft 11, S. 386 - 392
- 3) Spindler, Helga: Reform der Sozialhilfe- Rechtsstaatliche Strukturen in der Sozialhilfe erhalten und ausbauen, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2050 vom 23.1.2002 ,S. 244 – 253. Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung zur Reform der Sozialhilfe.
- 4) Beschluss der 14. Konferenz der GFMK vom 5.10.2004, Förderung von gewaltbetroffenen Frauen durch das SGB II, info also 2004, Heft 6, S. 282; Streit 2004, Heft 4 S. 156
- 5) Spindler, Helga: Die Beratungs- und Aufklärungsverpflichtung im BSHG und SGB I, und was sich mit der neuen Rechtslage ändern wird, in Sozialrecht aktuell, Heft 4/2004 S.77 - 83
- 5a) Vergl. etwa die gegensätzlichen Thesenpapiere von Lippert und Spindler zum Forum 1): Neue rechtliche Grundlagen, SGB II/XII, GMG, GSIG: Wie verändert sich unsere Arbeit ? bei der Tagung: „Leidenschaftlich für Gerechtigkeit“ der Evangelischen Obdachlosenhilfe in Freiburg, November 2004
- 6.) Rothkegel, Ralf: Sozialhilferecht im Umbruch ZFSH/SGB 2004, S.396-409. ders.; Sozialhilferecht: Existenzsicherung- Grundsicherung, Handbuch 2005, S. 120,Rz 36 f. 39
- 7) Krahmer, Utz: Schuldnerberatung und Hartz IV, Zum Verhältnis von § 11Abs.5 SGB XII und § 16 Abs.2 SGB II, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2005, Heft 1, S. 24-33
- 8) Busch-Geertsema, Volker: Psychosoziale Hilfen im SGB II und SGB XII. Rechtliche Grundlagen, Risiken und Schnittstellen. Unterschiedliche Organisationsansätze, Kurzexpertise Bremen Juni 2005, 19 Seiten, Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. www.giss-ev.de mit vielen weiteren Nachweisen
- 9) Schruth, Peter: zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII Expertise im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk, Februar 2005, 36 Seiten, www.bag-jugendsozialarbeit.de
- 10) SG Stralsund, Beschluss vom 12.5.2005 –S9SO 37/05 ER, Sozialrecht aktuell 2005, Heft 5 S. 195 f. mit Anmerkung Frings
- 11) Spindler, Helga: a.a.O (Anmerkung 5)
- 12) Endbericht Modellprojekt Sozialbüros (Anm.1) S. 145 f. Sozialberatung als Leistungsvoraussetzung
- 13) Vorläufige Bewertung des Gesetzentwurfs über Änderungen des zwölften Buchs Sozialgesetzbuch durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland Stand 19.6.2004, S. 2 f.
- 14) Reinhardt in LPK- SGB I, 2003, Vorbemerkungen zu den §§ 13-15
- 15) dazu Roscher in LPK - BSHG , 5.Aufl. 1998, Kommentierung zu § 8 BSHG
- 16) Spindler, Helga: Rechtliche Rahmenbedingungen der Beratung in der Sozialhilfe, Teil 2, NDV 2002, Heft 11, S. 386

- 17) Bürgernähe der Sozialhilfeverwaltung, Stuttgart 1985, Bd. 174 der Schriftenreihe des BMJFG. Dazu auch der Kurzbericht von Hartmann, Helmut: Bürgernähe der Sozialhilfeverwaltung NDV 1985, S. 257 f.
- 18) Reinhardt in LPK- SGB I, 2003, § 14 Rz 9
- 19) was möglicherweise damit zu erklären ist, dass für Sozialversicherungsträger anders als für die Sozialhilfe schon länger der sozialrechtliche Herstellungsanspruch entwickelt wurde, der zumindest da, wo Haftungsansprüche drohten, die Beratungsqualität erhöht hat.
- 20) Endbericht Sozialbüros (Anm. 1) Teil A Kapitel 9 und 10
- 21) Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“ Abschlussfassung des Arbeitskreises, (Autorenteam) S. 18, 19. Dort allerdings auf der Grundlage eines unklaren Beratungsbegriffs. Zu finden u.a. bei www.tacheles-sozialhilfe.de
- 22) Spindler a.a. O (Anm. 16) S. 387
- 23) Genz H./Schwendy A. Herzstück der Hartz-Reform: Das Fallmanagement. Werden die Chancen der Arbeitslosen verspielt? in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 2004, Heft 4 S.8-13
- 24) Ebli, Hans, Professionelles soziales Handeln in der Schuldnerberatung, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Reihe DDD Nr. 32, Frankfurt 1995. Dort insbesondere S. 63 f., S. 67 f.
- 25) Reis, Claus: Qualitätsmerkmal befähigungsorientierter Beratung Anlage 3 zum Fachkonzept (Anm. 21)
- 26) Spindler a.a. O (Anm. 16) S.387, 388
- 27) Endbericht Sozialbüros (Anm. 1) Teil A Kapitel 9 und 10
- 28) Spindler, Helga: Das neue SGB II: Keine Grundsicherung für Arbeitsuchende in: Soziale Sicherheit 2003, Heft 10, S. 338 f.
- 29) Berlit, Uwe, Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, in: info also 2003, Heft 5, S. 195 f., 204f.
- 30) Bertelsmann Stiftung u.a.(Hrg.) Handbuch Beratung und Integration. Fördern und Fordern - Eingliederungsstrategien in der Beschäftigungsförderung. Gütersloh 2002
- 31) Beispiele für die völlige Beliebigkeit, die Beratung im Fallmanagement erfährt, schildern Kolbe C./Reis C.: „Casemanagement in der Sozialhilfe und der kommunalen Beschäftigungsförderung“ - ein Probelauf für das Fallmanagement? in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2005, Heft 1, S. 62-75
- 32) Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW JobCenter, Organisation und Methodik 2003 besonders Kapitel 5, S. 44 f.,52 (Projektleiter Claus Reis); Rimmel- Fassbender Ruth: Casemanagement- Chancen für eine Neuorientierung im Sozial- und Gesundheitswesen !? Forum sozial, 2005, Heft 4, S. 10-14
- 33) Bartelheimer Peter u.a.: Casemanagement in der Sozialhilfe- Anspruch und Realität, in Dahme/ Wohlfahrt u.a.: Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat 2003, S. 309- 332

**Kooperation für das Fallmanagement aus der Sicht einer ARGE:
„Elemente zur Koordination und Beratung im Fallmanagement“**

Ursel Peineke

ARGE Braunschweig
Bereichsleiterin Markt und Integration

Aufbau der ARGE Braunschweig:

31. August 2005: 14.105 Bedarfsgemeinschaften
17.978 erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)

3 Bereiche

Bereich Markt und Integration: 5 Teams mit 15 pAp's/Fallmanagern, buchstabenbezogen, davon jeweils 3 pAp's für unter 25-Jährige als besondere Personengruppe

Gesetzestext (§ 1 Abs. 1 SGB II): Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Nach § 3 Abs. 1 SGB II sind bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Eignung und die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation zu berücksichtigen.

Diese ausschnittsweise zitierte Passage des SGB II macht deutlich, was mit der Arbeit der persönlichen Ansprechpartner (pAp) bzw. Fallmanager der ARGE Braunschweig erreicht werden soll. Die Leistungsempfänger sollen im Idealfall unabhängig von der Grundsicherung leben können, zumindest soll aber ihre Hilfebedürftigkeit gemindert werden. Großen Wert wird hierbei auf **1.) eine einvernehmliche und 2.) individuelle/passgenaue** Erarbeitung einer Zukunftsplanung gelegt.

Grundsätzliche Ziele:

- Nachhaltige Integration in den Arbeits- und/oder Ausbildungsmarkt
- Förderung der Ausbildungsfähigkeit
- Förderung der Marktfähigkeit
- Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit/soziale Integration (Abbau von multiplen Vermittlungshemmnissen)

Erfolgreich und sinnvoll kann die Arbeit des Fallmanagers oder pAp's nur sein, wenn er über ein umfangreiches und vielfältiges Netzwerk verfügt. Der Fallmanager ist nicht der „Macher“, er sollte sich als Koordinator verstehen. Das geflügelte Wort der „Spinne im Netz“ trifft hier die Funktion sicher sehr gut. Ohne die Verknüpfung aller vorhandenen

Strukturen und die Einbeziehung aller Interessierten und in verschiedenen Bereichen Versierten werden wir für die ALG II-Bezieher nicht viel erreichen und bewegen können.

Die pAp's der ARGE Braunschweig verfügen auf Grund ihrer bisherigen unterschiedlichen Tätigkeiten über sehr differierende Netzwerke. Daher haben wir uns entschlossen, für den Bereich Markt und Integration Schwerpunktansprechpartner für verschiedene Themenschwerpunkte einzurichten. Diese Ansprechpartner halten bzw. bauen Kontakt auf zu bestimmten Einrichtungen, klären Grundsätzliches und stimmen sich über Verfahrensabläufe ab. Selbstverständlich ist der pAp oder Fallmanager deshalb aber nicht der Aufgabe enthoben, im Einzelfall für seinen Kunden Kontakte herzustellen und zu nutzen.

Kooperationspartner der ARGE Braunschweig sind z. B.

- Stadt Braunschweig
- Agentur für Arbeit Braunschweig
- Wohlfahrtsverbände
- Bildungsträger
- Schuldnerberatung
- Suchtberatung
- Psychosoziale Beratung
- Frauenhaus
- Beratungsstelle für Wohnungslose

wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird und die Reihenfolge auch keine Bewertung ausdrückt.

Die Rahmenbedingungen der ersten 9 Monate des Arbeitens der ARGE Braunschweig haben ein Knüpfen von Netzwerkstrukturen sehr erschwert, hier ist noch viel Potenzial vorhanden, um vor allem im Interesse unserer Kunden besser tätig sein zu können.

Kooperation für das Fallmanagement aus der Sicht einer Optionskommune: „Fallmanagement im Landkreis Göttingen“

Daniela Jeksties

Steuerung und Koordinierung des
Fallmanagements im Landkreis Göttingen

Das Fallmanagement im Landkreis Göttingen ist dezentral organisiert, d.h. in 11 Städten und Gemeinden ist das Fallmanagement in die Sozialämter vor Ort integriert – die Stadt Göttingen organisiert das Fallmanagement je nach Bedarfsgruppe zum Teil über das Sozialamt und zum Teil über die Beschäftigungsförderung Göttingen als kommunale Anstalt öffentlichen Rechts.

Vorteil dieser Struktur sind eindeutig die kurzen Wege. Die KundInnen haben ihre persönlichen AnsprechpartnerInnen direkt vor Ort.

Das Prinzip „Alles aus einer Hand“ wird jedoch strukturell nicht komplett verwirklicht. Die FallmanagerInnen geben die KundInnen ohne oder mit nur geringen Vermittlungshemmnissen (Bedarfsgruppe 1 und 2) ab an eine vom Landkreis beauftragte Arbeitsvermittlung. Die dort tätigen ArbeitsvermittlerInnen stehen jedoch in engem Kontakt mit dem Fallmanagement und tauschen sich einmal wöchentlich aus.

Durch diese Aufteilung haben die FallmanagerInnen mehr Zeit, sich um die Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen (Bedarfsgruppen 3-5) zu kümmern.

Was soll erreicht werden? Natürlich steht die Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt an erster Stelle. Dies aber als alleiniges Ziel zu formulieren, wäre meines Erachtens zu kurz gegriffen und wird den Menschen, mit denen wir es zu haben, nicht gerecht. Hier ist zu differenzieren und auch der Abbau von Vermittlungshemmnissen (und somit das Wechseln in eine andere Bedarfsgruppe) ist als Erfolg zu werten – als Erfolg der kleinen Schritte. Hier zeichnet sich allerdings das Dilemma des Fallmanagements bereits ab, denn durch die politisch gewollte „Wettkampfsituation“ zwischen den Arbeitsagenturen/ARGEN und den Optionskommunen um die besten Vermittlungserfolge, muss die Balance gefunden werden zwischen der aufwendigeren Betreuung der beratungsintensiven Bedarfsgruppen 4 und 5 und der Konzentration auf die schnell erfolgsversprechende Betreuung der Bedarfsgruppen 1 und 2.

Das Konzept des Fallmanagements des Landkreises Göttingen ist aus der Auswegberatung erwachsen. Es orientiert sich an den Stärken und berücksichtigt auch die Wünsche der KundInnen. Diese ressourcenorientierte Herangehensweise bedeutet nicht, den Wünschen der KundInnen unreflektiert nachzugeben, sondern gemeinsam auf Zweckmäßigkeit zu überprüfen und die Motivation zu nutzen.

Die Grundsätze der Beratung wie z.B. Freiwilligkeit sind nur schwerlich zu befolgen, da durch den im SGB II festgeschriebenen Grundsatz des nicht nur Förderns, sondern auch

Forderns, ist die Mitwirkung zur Pflicht erhoben worden. Diese ist bei Missachtung zu sanktionieren. Gleichwohl wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit als notwendige Grundlage eines erfolgreichen Fallmanagements verstanden.

Im Sinne einer notwendigen Netzwerkarbeit wird die Kooperation mit anderen Beratungsstellen und Institutionen wie z.B. Bildungsträgern als wichtig und unerlässlich angesehen. Denn die FallmanagerInnen müssen nicht in allen Lebenslagen selbst helfen – sie müssen aber wissen, wo entsprechende Hilfe oder Information angeboten wird. Hier ist das Informationsbedürfnis der FallmanagerInnen in diesem ersten Jahr des „Abenteuers Umsetzung SGB II“ sehr groß. Das liegt nicht zuletzt daran, dass die Menschen, die jetzt als FallmanagerInnen tätig sind, aus den unterschiedlichsten Bereichen kommen und mitnichten alles ausgebildete SozialpädagogInnen sind.

Der Landkreis Göttingen hat deshalb ein modulares Schulungspaket organisiert und in den Bereichen „Rechtliche Grundlagen SGB II und SGB III“, „Gesprächsführung“ „Elemente des Fallmanagements - Anamnese, Eingliederungsvereinbarung, Gestaltung und Controlling des Fallverlaufes“ und „Prosoz – das Softwareprogramm für das Fallmanagement“ geschult.

Darüber hinaus werden regelmäßig Fallmanagement-Konferenzen organisiert, die neben dem Abstimmen von Handlungsanweisungen auch Beratungsstellen und anderen Institutionen die Gelegenheit bieten, sich und ihre Arbeit vorzustellen.

Des Weiteren wurde ein Netz von Arbeitsgruppen aufgebaut, das den Wissenstransfer sicherstellen soll und gleichermaßen der Qualitätssicherung dient.

Die AG Bildung erfasst regelmäßig die Bedarfe der KundInnengruppen bezüglich der (Bildungs-)Maßnahmen, tauscht sich über Problemlagen aus und stellt Bildungsträger mit ihren Maßnahmeangeboten vor.

Die Fall-AG dient dem Austausch und der Besprechung einzelner Fälle – sei es weil sie neu oder besonders schwierig sind. Die Fall-AG arbeitet nach dem Prinzip der kollegialen Beratung mit festem Reglement und Moderation.

Die Prosoz-AG widmet sich den Problemen und Fragestellungen rund um das Softwareprogramm und dient gleichzeitig der Nachschulung von einzelnen MitarbeiterInnen, die dies Wissen in ihren Gemeinden weitergeben müssen. Diese AG findet deshalb auch regelmäßig im EDV-Schulungsraum des Landkreises statt.

Zur Qualitätssicherung und -entwicklung hat der Landkreis Göttingen den Bereich des Monitoring installiert. Die hier tätigen MitarbeiterInnen untersuchen stichprobenartig einzelne Fallverläufe, um die Effektivität von Maßnahmen zu überprüfen. Es werden mit Hilfe des Instrumentes „Förderplan“ die Ziele, die mit einer Maßnahme verbunden werden, zwischen dem Kunden, dem Fallmanager und dem Träger der Maßnahme festgeschrieben. Darüber hinaus wird mit dem Instrument „Förderbericht“ jeder Träger einer Maßnahme gehalten, über die Inhalte der Maßnahmen Auskunft zu geben. Dies alles wird vom Monitoring abgeglichen und ausgewertet, sodass auch hierüber die

Effektivität der Maßnahmen und die Qualität der Träger geprüft wird. Gleichzeitig werden darüber auch Bedarfe bezüglich weiterer Maßnahmeinhalte erhoben.

Dieses ganze System, das letztlich ein gutes Fallmanagement ausmachen soll, wurde im Laufe dieses Jahres entwickelt und wird auch in Zukunft weiter entwickelt werden. Es ist vergleichbar mit einer lernenden Organisation, die sich auch immer wieder hinterfragen muss, um auf einem Gebiet zu wachsen, das für alle relativ neu ist.

Ein Erfolg, der sich bei allen strukturellen Schwierigkeiten bislang deutlich gezeigt hat, ist die KundInnenzufriedenheit. Die überwiegende Mehrheit der KundInnen äußert sich positiv über die tatsächliche Betreuung durch ihre persönliche AnsprechpartnerInnen, die sich deutlich unterscheidet von der bislang eher erlebten „Verwaltung von Fällen“. Das große Engagement trotz aller Widrigkeiten ist den FallmanagerInnen deutlich anzumerken.

Ich wünsche uns und den KundInnen, dass dies auch so bleibt – auch im Zuge erhöhter Fallzahlen, nicht zu unterschätzendem Verwaltungsaufwand auch im Fallmanagement und steigendem Erfolgsdruck.

Kooperationen für das Fallmanagement aus der Sicht eines freien Trägers

Dorothee Nehring

Stiftung Wohnen und Beraten

Die Stiftung Wohnen und Beraten ist im Regierungsbezirk Braunschweig tätig im Bereich der Wohnungslosenhilfe. D. h. in unserer alltäglichen Beratungs- und Betreuungsarbeit haben wir es hauptsächlich mit wohnungslosen, ehemals wohnungslosen und akut von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen und überwiegend Männern zu tun. Darüber hinaus bieten wir Beratungsangebote für die Stadtteilbevölkerung an und engagieren uns im Gemeinwesen.

Bei den Menschen, die uns aufsuchen, handelt es sich größtenteils um die bisherigen HLU- Empfänger, die z. T. erhebliche Schwierigkeiten haben, sich auf die veränderten rechtlichen Bedingungen einzustellen.

Die offene Beratungsarbeit ist geprägt von einer hohen Akzeptanz und Vertrauensbasis bei den Ratsuchenden. Den Inhalt des freiwilligen Beratungsangebotes bestimmt der Hilfesuchende selbst. In Bezug auf das SGB II geht es nach wie vor überwiegend um

- die Besprechung und Erklärung der rechtlichen Veränderungen durch die Einführung von SGB II und SGB XII
- Hilfen bei Schriftverkehr und Anträgen
- Besorgung notwendiger Unterlagen
- Prüfung der Bewilligungsbescheide
- Durchsetzung von Rechtsansprüchen

In unseren ambulanten und nachgehenden Betreuungsverhältnissen spielt die Integration in Arbeit oder Beschäftigung eine wesentliche Rolle. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist jedoch ganzheitlich angelegt und weitergehend. Die Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt stellt bei den meisten Betroffenen nur ein soziales Problem dar.

Hilfen zur Arbeit stehen daher nicht immer vom ersten Tage an auf der Tagesordnung. Oftmals ist es zunächst die Wohnsituation, die wirtschaftliche Existenz, der Gesundheitszustand, die Besorgung notwendiger Papiere oder psychosoziale Probleme, die Priorität im Hilfeverlauf haben.

Danach kann häufig erst wieder an eine sinnvolle Tagesstruktur durch Beschäftigung oder Arbeit gedacht werden und auch erst dann bestehen bessere Aussichten auf Erfolg. Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege müssen in ihrer Arbeit die Gesamtheit der Person im Blick behalten und unter Berücksichtigung der individuellen Selbsthilfekräfte und Fähigkeiten Strukturen und Unterstützungschronologien aufbauen. Soziale Schwierigkeiten und Problemlagen müssen erkannt und diagnostiziert werden, um notwendige Interventionen in die Wege leiten zu können.

Diesen Ansatz verfolgt auch das SGB II. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen unter Berücksichtigung der Eignung, der individuellen Lebenssituation (insbesondere familiäre Situation) und der Dauer der Hilfebedürftigkeit ausgewählt werden (§ 3 SGB II).

Erwerbsfähigkeit im Sinne des Rentenversicherungsträgers allein sagt noch nichts über die Leistungsfähigkeit aus. Erst eine Betrachtung und Einschätzung der Gesamtsituation und Erwerbsbiographie macht eine Beurteilung möglich, welche Maßnahmen geeignet und erfolgversprechend sind.

Auch wenn unser Klientel nicht selten aufgrund von Vermittlungshemmnissen vom ersten Arbeitsmarkt ganz oder zeitweise ausgeschlossen ist, sollten über die bisherigen Beschäftigungsangebote hinaus Möglichkeiten gefunden werden, diesen Menschen Alternativen anbieten zu können. Oftmals sind schon die Anforderungen einer Arbeitsgelegenheit aufgrund von Schwierigkeiten zu hoch. Vermutlich teilt keiner seinem pAp im Erst- oder Zweitgespräch offenherzig mit, dass er beispielsweise Schulden hat, mit den Kindern überfordert, Analphabet oder psychisch krank ist.

In diesem Zusammenhang stellen die Mitarbeitenden der freien Wohlfahrtspflege einen guten Kooperationspartner dar. Wir können bei der Erarbeitung von realistisch durchführbaren Planungsschritten behilflich sein und sowohl notwendige Aspekte des Forderns als auch des Förderns für unser Klientel benennen. Denn nichts demotiviert mehr als Misserfolg und Überforderung.

Und auch für die Durchführung und den Erfolg unserer Arbeit sind Kooperationspartner wie die pAps, die Mitarbeitenden der Leistungsabteilung und die Sozialarbeitenden der Beschäftigungsbetriebe wichtig. Aber auch die Wohlfahrtsverbände untereinander benötigen Kooperation und Vernetzung, um den Betroffenen ein möglichst breites und vielfältiges Hilfeangebot machen zu können und auch um sich gegenseitig zu unterstützen und voneinander lernen zu können.

Zur Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege gehört es auch, Standards für ein würdevolles Leben zu definieren und rechtlich durchzusetzen. Vieles, was in der früheren Sozialhilfe über Jahrzehnte erstritten wurde, steht inzwischen durch die Pauschalierung wieder zur Diskussion und bereitet vielen Betroffenen erhebliche Schwierigkeiten im alltäglichen Leben. Richterliche Urteile erleichtern zudem allen Beteiligten die Gesetzesinterpretation und schaffen Klarheit.

Jede Gesellschaft wird daran gemessen, wie sie mit den Schwächsten umgeht und ihnen Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Zusammenfassung zum Thema:

Elemente zur Koordination und Beratung im Fallmanagement

Ulrike Feiertag

Stadt Braunschweig

Fachbereich Soziales und Gesundheit

Soziale Sicherung

Fallmanagement

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Soziales und Gesundheit, hat zum 1. Januar 2005 aufgrund der Einführung des SGB XII eine Fallmanagementstelle mit einer Sozialarbeiterin (3/4 Stelle) besetzt.

Bedarfsgemeinschaften - Ursachen für den Leistungsbezug von SGB XII

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB XII sank zunächst im ersten Halbjahr 2005 deutlich, während sie inzwischen wieder ansteigt. Dieser Verlauf liegt vermutlich unter anderem an den Problematiken, die eine derartige Gesetzesänderung durch „Hartz IV“ in der Praxis mit sich bringt.

Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII ist im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes definiert. Die Ursachen für eine Erwerbsunfähigkeit, das heißt, nicht in der Lage zu sein, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein, sind vielfältig. Sie können grob in folgende Problembereiche unterteilt werden: Psychische Erkrankungen, psychisch/physische Mehrfacherkrankungen, Suchterkrankungen, physische Erkrankungen und Sonstige.

Ziele des Fallmanagements

Erstes Ziel des Fallmanagements resultiert aus dem § 1 SGB XII in Verbindung mit § 11 SGB XII. In § 1 SGB XII heißt es unter anderem: „Führung eines Lebens, das der Würde des Menschen entspricht ... befähigen, so weit wie möglich unabhängig von der Leistung zu leben,...“.

In der Umsetzung bedeutet dies: Hilfe zur Selbsthilfe in Zusammenarbeit mit in Frage kommenden Kooperationspartnern. Ziel ist es, möglichst angemessen mit Defiziten zu leben, falls möglich, daran zu arbeiten sowie vorhandene Ressourcen zu stärken und zu nutzen, Eigenverantwortung zu übernehmen.

Kurzbeschreibung der bisherigen Vorgehensweise im Fallmanagement

Ärztliche Gutachten werden gesichtet. Falls noch nicht vorhanden oder älteren Datums werden amtsärztliche Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Auswahl und Kontaktaufnahme des Fallmanagers zum Hilfeempfänger orientiert sich an den Aussagen der Gutachten (darin enthaltenen ärztlichen Empfehlungen), den Hinweisen der Sachbearbeitung sowie der Kooperationspartner und der Eigeninitiative des Hilfeempfängers.

Prozessschritte in der Beratung unter Einbeziehung von Kooperationspartnern

Die Prozessschritte erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen des Case Managements. Einbezogen werden alle in Frage kommenden Kooperationspartner wie zum Beispiel Therapeuten, Träger der beruflichen Rehabilitation, leidensorientierte Vereine, gesetzliche Betreuer und falls sinnvoll die Familie.

Bisheriger Focus in der Tätigkeit des Fallmanagements

Das Hauptziel galt zunächst der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. der Teilarbeitsfähigkeit sowie ein realitätsbezogenes Ziel zu entwickeln.

In Verbindung mit dem Beschäftigungsbetrieb der Stadt Braunschweig wurde ein kleines Werkstattprojekt entwickelt, mit der Zielsetzung, unter Einbeziehung der individuellen Erkrankung Arbeitstugenden zu erlernen und zu festigen.

Es zeigte sich trotz kleiner Erfolge im Verlauf der Werkstattarbeit, dass für dieses Klientel auf Grund der vorhandenen Defizite die fachliche Kompetenz eines Ergotherapeuten sinnvoll ist bzw. die Vielfältigkeit der Problematiken von jeweiligen Fachleuten zielgerecht aufgearbeitet werden sollte.

Diese Einsicht ist Grundlage zu einem neuen Konzept, das gerade erstellt wird. Ziel ist es, mit den bereits vorhandenen fachlich kompetenten Anbietern in Kooperation zu treten.

Fazit

Die Kunden des SGB XII sind in der Regel mit schwerwiegenden Problemen belastet. Der Umgang mit ihnen erfordert eine hohe Eigenbelastbarkeit, eine hohe Frustrationsgrenze und eine ausgesprochen empathische Umgangsform. Dies erfordert eine besondere psychosoziale Kompetenz von den Mitarbeitern der Sozialen Sicherung.

Bestehende Ängste und mangelndes Durchhaltevermögen sind häufige Hemmnisse. Die Hilfeempfänger sind in überwiegender Zahl motiviert an einer Veränderung zu arbeiten und wir hoffen, dass durch unser neues Konzept den o.a. Zielen Rechnung getragen wird.

Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Workshop-Gruppen

Am Nachmittag wurde in drei Kleingruppen darüber diskutiert, welche Aspekte für ein gutes, trägerübergreifendes Fallmanagement von Bedeutung sind. Zusammengefasst wurde festgestellt:

- **Kompetenzen der unterschiedlichen Akteure müssen klar und voneinander abgegrenzt sein**

Eine akzeptierende Grundhaltung aller Akteure und der Wille, den Hilfeprozess kooperativ zu gestalten, muss gegeben sein.

Das Fallmanagement stellt die Kommunikation im Hilfesystem sicher und sollte für die für sehr wichtig erachtete ständige Transparenz des Hilfeprozesses sorgen. Alle Partner sollten sich kennen und aufeinander verlassen können.

- **Schlüssel für ein zielführendes Fallmanagement: funktionierende Kommunikation**

Festgestellt wurde, dass ein persönliches Kennen der Akteure dafür sehr hilfreich ist. Gegenseitige Besuche fördern das Kennenlernen und damit die Zusammenarbeit. Zumindest aber sollten alle beteiligten Einrichtungen für verbindliche Ansprechpartner mit verlässlicher (telefonischer) Erreichbarkeit sorgen und die Partner darüber informieren.

Hilfekonferenzen wären sehr sinnvoll.

- **Besonderheiten wohnungsloser Klienten müssen berücksichtigt werden**

Diese setzen eine besondere Flexibilität bei der Gestaltung der Hilfeprozesse und damit auch im Umgang mit Eingliederungsvereinbarungen voraus. Entscheidungen sollten überprüfbar sein.

Wichtig ist es, sich auf die sprachlichen und kognitiven Möglichkeiten der Klienten einstellen zu können bzw. bei Schwierigkeiten bewusst „Übersetzer“ einzubeziehen. Bei Eingliederungsverträgen sollte berücksichtigt werden, dass die Klienten neue Wege probieren können, ohne bei Misserfolg Sanktionen befürchten zu müssen. Für den Klient ist eine Vertrauensperson von großer Bedeutung und sollte für den Hilfeprozess festgelegt werden. Aufgrund der Funktionen der ARGE-Mitarbeitenden sollten diese Vertrauenspersonen extern – zum Beispiel bei den ambulanten Diensten – gesucht werden.

- **Rahmenbedingungen für ein gutes Fallmanagement müssen stimmen**

Meist fehlen Personal, Zeit und Geld, um die erforderlichen Hilfestellungen der Eingliederungsverträge zu ermöglichen oder um ein „Hilfe-Netzwerk“ zu pflegen. Verwaltungserfordernisse und Beratung stehen nicht immer in einem angemessenen Verhältnis, und für eine gute Kommunikation ist heute ein Internet-Zugang unumgänglich.

Die Eingliederung Wohnungsloser ist oft schwierig und erfordert besonderes Einfühlungsvermögen, Frustrationstoleranz und Reflektionsbereitschaft. Supervisionen erleichtern und verbessern diese Arbeit.

Wie bei einer derart umfassenden Änderung der Gesetze nicht anders zu erwarten, gibt es eine Fülle von gesetzgeberischen und organisatorischen Schwachstellen, die es „vor Ort“ nicht leicht machen, den gemeinsamen Auftrag zu erfüllen, nämlich für die Leistungsberechtigten alle erforderlichen Maßnahmen bereitzustellen, „um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten...“ (§ 68, Abs.1, SGB II). Die Kollegen aus den verschiedenen Einrichtungen und Institutionen waren sich darüber im Klaren, dass die Umsetzung der neuen Sozialgesetze noch viel Zeit und Geduld erfordert. Andererseits muss alles dafür getan werden, um den Leistungsberechtigten schon jetzt zeitnah und bedarfsgerechte Hilfen zukommen zu lassen.

Durch die Ermöglichung einer trägerübergreifenden Kommunikation hat der Fachtag dazu einen wichtigen Beitrag geleistet.

Nr.	Name	Vorname	Institution	Dienststelle
1	Beutnagel	Eckart	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Goslar
2	Blankenburg	Alfred	Stiftung Wohnen und Beraten	
3	Braukmüller	Heinz	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Northeim
4	Dietrich	Thomas	Arbeiterwohlfahrt	Arbeitsmarktprojekte
5	Ehlers	Kerstin	Diakonisches Werk	Regionalbüro Goslar
6	Falkowski	Mariusz	Stiftung Wohnen und Beraten	
7	Feiertag	Ulrike	Stadt Braunschweig FB Soziales und Gesundheit	Abt. Soziale Sicherung und Wohnen
8	Gassel	Christina	Stadtteiltreff NOW	
9	Gildner	Maik	Stiftung Wohnen und Beraten	
10	Gregan	Karin	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Wolfenbüttel
11	Haf	Toni	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Wolfsburg
12	Hartkopp	Melanie	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Peine
13	Hausmann	Regina	Stadt Braunschweig FB Soziales und Gesundheit	Abt. Soziale Sicherung und Wohnen
14	Heitzel	Susanne	Stiftung Wohnen und Beraten	
15	Hesse	Andrea	Stiftung Wohnen und Beraten	
16	Horn	Barbara	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Helmstedt
17	Hübner	Jens	Arbeitsgemeinschaft Braunschweig	Arbeitsgemeinschaft der Stadt Braunschweig und der Agentur für Arbeit Braunschweig
18	Hüdepohl	Michael	Stiftung Wohnen und Beraten	
19	Jagonak	Stefan	Arbeiterwohlfahrt	Ortsverein
20	Jeksties	Daniela	Landkreis Göttingen	
21	Junge	Hans	Stiftung Wohnen und Beraten	
22	Kohlert	Frau	ABF Goslar	
23	König	Hans	Stiftung Wohnen und Beraten	
24	Körfgan	Uwe	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Hann. Münden
25	Kosiolek- Sakuth	Susanne	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Northeim
26	Lange	Michael	Stadt Braunschweig	Gesundheitsamt Sozialpsychiatrischer Dienst
27	Lehmann	Klaus	Stiftung Wohnen und Beraten	
28	Lohmann	Marc	Landkreis Wolfenbüttel	

Nr.	Name	Vorname	Institution	Dienststelle
29	Löff	Matthias	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Helmstedt
30	Lovis	Susanne	Stiftung Wohnen und Beraten	
31	Mannstein	Corinna	Arbeitsgemeinschaft Braunschweig	Arbeitsgemeinschaft der Stadt Braunschweig und der Agentur für Arbeit Braunschweig
32	Markgräfe	Heidemarie	Arbeitsgemeinschaft Braunschweig	Arbeitsgemeinschaft der Stadt Braunschweig und der Agentur für Arbeit Braunschweig
33	Melde	Gundula	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Peine
34	Menke	Dagmar	Nachgehender Dienst	Diakonische Heime Kästorf
35	Möbs	Carsten	Diakonische Heime Kästorf	
36	Müller	Holger	Stiftung Wohnen und Beraten	
37	Nehring	Dorothee	Stiftung Wohnen und Beraten	
38	Peckmann	Marius	Arbeiterwohlfahrt	Ortsverin
39	Peineke	Ursula	ARGE Braunschweig	
40	Pott	Jürgen	Stiftung Wohnen und Beraten	
41	Richter	Herr	Landkreis Goslar	
42	Roggenkamp	Andreas	Stiftung Wohnen und Beraten	
43	Schäfer	Sandra	Stadt Salzgitter	
44	Schaumburg	Barbara	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Hann. Münden
45	Schmidtke	Petra	Diakonie gGmbH	Jugendwerkstatt
46	Scholkmann	Hans-Werner	Stiftung Wohnen und Beraten	Stadtteilladen Nord
47	Schubert	Heinrich	Stiftung Wohnen und Beraten	
48	Schuster	Bärbel	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Peine
49	Spindler, Prof. Dr.	Helga		
50	Sprenger	Kerstin	Stiftung Wohnen und Beraten	Stadtteilladen Süd
51	Strahlmann	Ilsemarie	Diakonisches Werk	Kreisstelle Braunschweig/Vechelde
52	Symalla	Carmen	DRK KV BS – SZ	Schuldnerberatungsstelle
53	Thiele	Jenny	Stiftung Wohnen und Beraten	Ambulante Hilfe Peine
54	Thobor	Gabriele	Stadt Salzgitter	Fachdienst Soziales
55	Tiedge	Jeanne	Stiftung Wohnen und Beraten	
56	Tobias	Karin	Stiftung Wohnen und Beraten	

Nr.	Name	Vorname	Institution	Dienststelle
57	Wagner	Hella	Diakonie gGmbH	Jugendwerkstatt
58	Wernicke	Beate	Stiftung Wohnen und Beraten	
59	Winkelfoß	Olaf	Arbeitsgemeinschaft Braunschweig	Arbeitsgemeinschaft der Stadt Braunschweig und der Agentur für Arbeit Braunschweig
60	Zöllner	Reiner	ARGE Wolfenbüttel	